

150 Pläne, 900 Seiten Text

Im Planfeststellungsverfahren hat auch der Bürger das Wort

Wolfratshausen – Es ist ein sperriges Wort für eine komplexe Sache. Kurz gefasst ist das Planfeststellungsverfahren (PFV) ein Baugenehmigungsverfahren für Großprojekte. Im Kern geht es darum, so genannten Trägern öffentlicher Belange wie Kommunen, Ämtern und Naturschutzverbänden, aber auch Bürgern die Möglichkeit zu geben, Einwände vorzubringen. Diese werden dann abgewogen. Bei der S 7-Verlängerung handelt es sich um 20 Anlagen in acht Ordnern. Das Eisenbahn-Bundesamt muss sich mit 900 Seiten Text und 150 Plänen beschäftigen.

Entstanden ist das Verfahren in den 1980er Jahren, als die Politik die Konsequenz aus den anhaltenden Protesten gegen die Atomkraft zog und dazu überging, die Bevölkerung bereits im Vorfeld in weit reichende Entscheidungen einzubeziehen. Bei Schienenwegen wie der S 7-Verlängerung führt das Eisenbahn-bundesamt in Bonn das PFV

So soll's weitergehen

Zweites Halbjahr 2012: Nach Prüfung der Unterlagen durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA): Durchführung des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern.

2013: Abschluss des Planfeststellungsverfahrens (Beschluss) durch das EBA, Außenstelle München.

Nach weiterführender Beauftragung durch das bayerische Wirtschaftsministerium:

2014: Vorbereitung und Vergabe der Hauptgewerke.

2015 bis 2018: Bau der S 7-Verlängerung Wolfratshausen – Geretsried.

September 2018: Betriebsbeginn zum Fahrbahnwechsel. fla

durch; die Einwände und Anregungen sammelt die Regierung von Oberbayern. Sie muss die Träger öffentlicher Belange informieren, die maximal binnen dreier Monate Einwände vorbringen kön-

nen. Die Kommunen müssen die Pläne einen Monat zur Einsicht auslegen. Spätestens 14 Tage nach Ablauf der Frist müssen die Betroffenen ihre Meinung schriftlich äußern oder Gegenvorschläge machen. „Es reicht, wenn die Trasse zu nah am Wohnort vorbeiführt oder man zu viel Lärm oder Erschütterungen fürchtet“, erläutert DB-Anwalt Hartmut Heinrich. Später vorgebrachte Argumente können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, es kommen unbekannte Tatsachen ans Licht. Rechtliche Schritte sind erst gegen Ende des Planfeststellungsbeschlusses möglich. Klagen sind üblich. Bei Projekten dieser Größenordnung gibt es laut Heinrich in der Regel auch einen Erörterungstermin.

Ein positiver Beschluss begründet ein zehn Jahre gültiges Baurecht, aber keine Baupflicht. Eine neuerliche Nutzen-Kosten-Analyse, wie einige vermuten, wird es wohl nicht geben. fla